

Ruder- und Hausordnung des RC Schieder am Emmerstausee von 1985 e.V.

Die Ruder- und Hausordnung soll dazu dienen, das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und das Zusammenleben der Vereinsmitglieder im Verein zu erleichtern. Gem. § 8 Abs. 3 der Satzung des RCS hat der Vorstand in seiner Sitzung am 19.6.1987 folgende Ruder- und Hausordnung festgelegt:

I Ruderordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Jeder Ruderer muß Freischwimmer sein.
- (2) Boote und Zubehör sind teuer und müssen daher schonend behandelt werden.
- (3) Jede Fahrt ist zuvor im Fahrtenbuch einzutragen; nach Beendigung auszutragen. Eventuelle Schäden an Boot und Material sind zu vermerken.

§ 2 Umgang mit dem Material

- (1) Erst das Zubehör und dann das Boot zum Anleger bringen; dies gilt nicht, wenn zum Transport der Bootswagen benutzt wird.
- (2) Boote dürfen nicht an den Auslegern getragen werden. Kleinboote sind auf den Schultern am Waschbord zu tragen.
- (3) Riemen und Skulls sind an Blatthals in die Dolle einzulegen und vorsichtig so durchzuschieben, daß weder Lack noch Holz beschädigt werden.
- (4) Nach jeder Fahrt sind die Boote gründlich zu reinigen. Sie sind auf den vorgesehenen Plätzen zu lagern; der Bug zeigt zur Hallentür. Es ist darauf zu achten, daß die Boote nicht auf den Auslegern liegen.
- (5) Bei der Beschädigung eines Bootes oder des dazugehörigen Materials ist das Boot gesperrt. Dies ist im Fahrtenbuch zu vermerken; das Boot ist am Ausleger mit einem "Gesperrtschild" zu kennzeichnen, wenn es nicht sofort repariert worden ist. Dies gilt auch für kleine Schäden!
- (6) Kleine Reparaturen sind von der Mannschaft, die das Boot zuletzt gefahren hat sofort vorzunehmen. Die Verantwortung dafür trägt der Obmann oder der Aufsichtführende. Bei größeren Schäden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich zu verständigen.

§ 3 Benutzung von Booten und Material

(1) Ruderklassen

a) Ruderklasse 3

Zur Ruderklasse 3 gehören Anfänger und Gäste. Ruderer der Klasse 3 dürfen Boote nur unter Aufsicht benutzen. Steht ein Steuermann einer höheren Klasse nicht zur Verfügung, dürfen die Boote sich nur in Rufweite des Ausbilders aufhalten; der Ausbilder hat die An- und Ablegemanöver von Land aus zu überwachen. Er ist für die Sicherheit von Ruderern und Material verantwortlich. Dies gilt auch für ungesteuerte Kleinboote.

b) Ruderklasse 2

Zur Ruderklasse 2 gehören Ruderer, die vom Vorstand nach Prüfung die Befähigung erhalten haben. Sie müssen die Steuermannsprüfung des DRV vereinsintern ablegen und Boote sicher beherrschen. Ruderer der Klasse 2 dürfen Boote selbständig auf dem Emmerstausee benutzen. Sie müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

c) Ruderklasse 1

Zur Ruderklasse 1 gehören erfahrene Ruderer, die in der Lage sind, alle Bootsarten sicher zu führen und dies als verantwortliche Wander- oder Rennrunderer nachgewiesen haben. Die Befähigung wird vom Vorstand festgestellt. Ruderer der Klasse 1 dürfen die Boote auch auf fremden Gewässern selbständig benutzen.

(2) Zuweisung von Booten für die Ruderklassen

Der Vorstand weist die Boote der Klasse 3 zu. Andere Boote dürfen nicht benutzt werden. Rennboote stehen nur Ruderern zur Verfügung, die mindestens zur Klasse 2 gehören und auf Regatten in der lfd. Saison starten wollen.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Klasseneinteilung zulassen.

(4) Der Bootshänger darf nur nach Absprache mit dem Ruder- und Bootswart benutzt werden. Der Fahrer des Zugfahrzeugs muß mindestens 21 Jahre alt sein und die Fahrerlaubnis der Klasse III besitzen.

Ergänzung aus der Vorstandssitzung vom 10.06.14:

Auch Fahrer unter 21 Jahren dürfen das Zugfahrzeug führen, wenn sie den entsprechenden Führerschein für das Führen des Anhängers erworben haben und ihre Qualifikation somit nachgewiesen ist. Eine Einweisung des Fahrers in die Besonderheiten beim Führen eines Bootsanhängers (Länge und Schwenkbereich) muss jedoch zuvor erfolgen.

§ 4 Ausbildung von Ruderern

(1) Die Ruderer der Klasse 1 dürfen Ruderer anderer Klassen nach den Weisungen der Übungsleiter des Vereins ausbilden. Dabei sind die Ausbildungsrichtlinien des DRV zu beachten.

(2) Bei Schulveranstaltungen trägt die verantwortliche - von der Schule bestimmte - Lehrkraft die Sorge für eine ordnungsgemäße Ausbildung der Ruderer. Die Lehrkraft muß im Besitz des Trainer C - Scheines des DRV sein. Der kann jeweils ein Ruderjahr eine Ausnahme widerruflich zulassen, wenn die Lehrkraft ausreichende ruderische Kenntnisse nachweist, die Lehrkraft ist an die Anweisungen des Übungsleiters des Vereins gebunden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ruder- und Hausordnung auch für das Schülerrudern.

§ 5 Verhalten auf dem Wasser

(1) Die Bestimmungen der Binnenschiffverkehrsordnung gelten für alle Ruderer verbindlich. Für Fahrten auf dem See gilt außerdem die Seeordnung.

(2) Die Verantwortung im Boot hat der Obmann. Er ist im Fahrtenbuch durch Kennzeichnung (unterstreichen) deutlich zu machen. Auf dem See muß der Obmann der Klasse 2, sonst der Klasse 1 angehören. Obmann kann auch ein Ausbilder sein, der von Land aus die Ausbildung leitet.

§ 6 Ruderbeschränkungen und Verbote

(1) Bei Gewitter, Hochwasser, Eisgang und Dunkelheit darf nicht gerudert werden. Bei Hochwasser und Dunkelheit kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

(2) Boote sind nur mit voller Besatzung zu fahren; Ruderer der Klasse 2 dürfen - wenn ein Ruderer der Klasse 1 mit im Boot rudert - auch ohne Steuermann fahren; Ruderer der Klasse 1 dürfen Boote ohne Steuermann fahren.

(3) Grundsätzlich darf nur an ausgebauten Stegen an- und abgelegt werden.

(4) Rennboote können für Übungszwecke nach Vorstandsbeschluss auch für den allgemeinen Ruderbetrieb eingesetzt werden.

(5) Wanderfahrten sind beim Vorstand anzumelden. In jedem Boot muß ein Ruderer der

Ruderklasse 1 als Obmann die Verantwortung tragen. Die Anmeldung der Fahrt erfolgt durch den Fahrtenleiter. Der Vorstand kann die Fahrt untersagen.

§ 7 Ruderkommandos

Es sind die Ruderkommandos des DRV zu übernehmen

§ 8 Arbeitsdienst an Booten

Die erforderlichen Arbeitsstunden werden vom Vorstand gem. § 5 der Satzung festgesetzt.

II Hausordnung

§ 1 Bootshalle und Clubheim

- (1) Jeder Benutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Räume verantwortlich.
- (2) Jede unnötige Verschmutzung und Beschädigung ist zu vermeiden. Der Verursacher hat eine sofortige Reinigung vorzunehmen. Papier und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu tun.
- (3) In der Bootshalle ist das Rauchen verboten.
- (4) Ruderer der Klasse 2 können einen Bootshallenschlüssel erhalten, wenn sie die Gewähr für eine sorgfältige Behandlung des Materials bieten.
- (5) Beim Verlassen der Clubräume ist darauf zu achten, daß alle Fenster und Türen geschlossen sind, daß das Licht gelöscht und das Wasser abgestellt ist.

§ 2 Private Boote

Private Boote dürfen in der Bootshalle nur gelagert werden, wenn der Vorstand dies genehmigt hat. Die Boote sind durch ein Schild - mit der Aufschrift "PRIVAT" - kenntlich zu machen. Die Boote dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers benutzt werden.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Das Clubheim steht den Vereinsmitgliedern zu Verfügung. Veranstaltungen sind beim Vorstand anzumelden; der Vorstand entscheidet über die Veranstaltung.
- (2) Soweit eine Veranstaltung von Vereinsfremden geplant wird, ist eine besondere Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

§ 4 Haftung

Für persönliches Eigentum, welches in den Räumen des Clubs entwendet oder beschädigt wird, übernimmt der RCS keine Haftung.

§ 5 Arbeitsdienst in Bootshalle und Clubheim

Der Hauswart setzt die Termine und Arbeiten fest. Die Teilnahme ist selbstverständlich.

III Schlußbestimmung

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Ruder- und Hausordnung ist der Vorstand verpflichtet, das Ausschlußverfahren nach § 7 der Satzung des RCS einzuleiten.

Der Vorstand